

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit der Bestätigung der Anmeldung kommt zwischen dem Kunden und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG ein Vertrag zustande. Damit haben beide Vertragsparteien Rechte und Pflichten. Es gelten die untenstehenden Vertragsbedingungen:

1. Die SGV vermietet ihre Schiffe für Extradfahrten. Sie verpflichtet sich, die Extradfahrt gemäss den Daten und Beschreibungen der definitiven Auftragsbestätigung durchzuführen.
2. Die Anmeldung kann schriftlich, telefonisch oder persönlich erfolgen. Für den Kunden wird der Vertrag mit seiner definitiven Buchung und für die SGV mit der Auftragsbestätigung verbindlich.
3. Sämtliche gastronomischen Dienstleistungen werden von Tavolago AG bezogen (exklusiv Nauenmiete).
4. Die SGV und die Tavolago AG behalten sich vor, bei der Auftragsbestätigung an den Kunden, eine Vorauszahlung zu verlangen.
5. Die SGV vermietet Schiffe einer bestimmten Kategorie. Wenn der Kunde ein spezielles Schiff mit Namen X wünscht, nimmt die SGV diesen Wunsch gerne entgegen. Eine Garantie für den Einsatz des gewünschten Schiffes gibt es nicht. Die SGV kann aus betrieblichen Gründen ein gleichwertiges oder ein Schiff einer höheren Kategorie zum vereinbarten Preis einsetzen.
6. Das Extraschiff wird im Normalfall 10–15 Minuten vor der bestätigten Abfahrtszeit an der vereinbarten Landungsbrücke bereitgestellt. Wird eine längere Bereitstellungszeit gewünscht, kann diese im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten unter Verrechnung erfolgen.
7. Sicherheitsbestimmungen / Sorgfaltspflichten: Das Aufblasen von Luftballonen auf den Schiffen ist mit Heliumgas gestattet. Der Kunde wendet sich bitte direkt an den Schiffsführer. Dieser wird einen geeigneten Ort für das Abfüllen sowie einen sicheren Aufbewahrungsort für die Gasflasche bestimmen. Andere Gase dürfen nicht an Bord gebracht werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern usw. ist auf keinem Schiff erlaubt. An Wänden und Decken dürfen weder Nägel, Schrauben noch Klebstreifen jeglicher Art angebracht werden. Auf dem Oberdeck darf weder rhythmische Musik gespielt noch getanzt werden. Schwingungen können die Sicherheit des Schiffes beeinträchtigen und Deformationen des Materials bewirken.
8. Für Schäden, die von den Fahrgästen der Extradfahrt an Schiff und Mobiliar verursacht werden, ist der Kunde verantwortlich und haftbar.
9. Entspricht die Schiffsmiete nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, diesen Mangel oder Schaden bei der Abteilung Schiffsmiete oder beim Schiffspersonal zu melden.
10. Es gilt in den Innenräumen der Schiffe ein Rauchverbot.
11. Das Personal der SGV und der Tavolago AG hat sich grundsätzlich an die Fahrordnung zu halten, die auf Grund der Bestellung erstellt wurde. Programmänderungen können nur nach Absprache und im Einverständnis mit dem Schiffsführer vereinbart werden. Bei grösseren Fahrten kann es wesentlich zum Erfolg beitragen, wenn der Kunde der SGV frühzeitig einen detaillierten Ablaufplan zur Verfügung stellt. Nach der Fahrt bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift die Teilnehmerzahl und die Zeiten der durchgeführten Fahrt. Als Teilnehmer gelten alle Fahrgäste inkl. Künstler, Musiker usw.
12. Bei Programmänderungen durch höhere Gewalt oder ein Ereignis, dass trotz aller gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar ist, orientieren wir Sie so rasch als möglich. Wir behalten das Recht vor, das Veranstaltungsprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen zu ändern.
13. Der SGV Schiffsführer ist verantwortlich für die Sicherheit der Passagiere und des Schiffes gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 3.10.1975. Die Sicherheit hat in jedem Fall Priorität.

14. Wird ein gültiger Vertrag durch den Kunden annulliert, berechnet die SGV folgende Annullierungskosten:

- bis 61 Tage vor dem Anlass: CHF 100.– Bearbeitungsgebühr bis CHF 3'000.– / CHF 200.– Bearbeitungsgebühr über CHF 3'000.–
- 60 Tage – 31 Tage vor dem Anlass: 25% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises, sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- 30 Tage – 2 Tage vor dem Anlass: 50% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises, sowie allfällige der SGV voll belastete Nebenleistungen (Musik usw.)
- Innerhalb von 48 Stunden vor dem Anlass: 80% pro Auftrag des bestätigten Mietpreises sowie allfällige Nebenleistungen (Musik usw.)

15. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Prospektangaben, Leistungsbeschreibungen, Preise in den Prospekten vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientieren wir Sie vor Vertragsabschluss über diese Änderungen.

16. Konditionen Tavolago AG: Bei Annullierung einer Gastronomie-Bestellung werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- bis 14 Arbeitstage vor dem Anlass: Keine Kosten
- bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass: 40% der vereinbarten Leistungen
- bis 3 Arbeitstage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- Erfolgt eine Annullierung weniger als 3 Arbeitstage vor dem Anlass hat der Kunde 100% der vereinbarten Leistungen zu bezahlen.

Die Bestellung der Konsumation muss spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass bei uns eingehen: Bis 7 Arbeitstage vor dem Anlass ist die genaue Personenzahl bekannt zu geben. Bis 2 Arbeitstage vor dem Anlass können wir eine Personenzahl-Reduktion um 10% (Anlass bis 200 Teilnehmende) bzw. 5% (Anlass ab 200 Teilnehmende) ohne Kostenfolge entgegen nehmen. Spätere Abweichungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Zusätzliche Personen werden gemäss Bestätigung in Rechnung gestellt.

Falls die Extradfahrt nicht in Luzern startet oder endet, bzw. lange Wartezeiten an einer Station enthält, oder ein Schiff ohne Gastronomie-Infrastruktur (MS Reuss, Rütli, Mythen) gebucht wird, behalten wir uns vor, einen Zuschlag für die Anwesenheit unserer Mitarbeitenden zu verrechnen. (Pro Mitarbeiter und Stunde CHF 53.– / 68.– für Kadermitarbeitende)

17. Falls der Anlass per Rechnung beglichen wird, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Wir behalten uns vor, andere Zahlungsfristen inkl. Vorauszahlung schriftlich zu vereinbaren. Wo nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF) und inklusive dem gesetzlichen Mehrwertsteuersatz. Kommissionen werden keine gewährt. Druckfehler und Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Massgebend zur Berechnung der Annullationsfristen ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei uns. Beim Eintreffen an Wochenenden oder Feiertagen ist der nächstfolgende Arbeitstag massgebend.

18. Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG geltend machen: Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadensersatzforderungen gegenüber uns geltend machen wollen, müssen Sie uns Ihre Beanstandung innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind allfällige Beweismittel beizulegen. Sollten Sie nicht innert 30 Tagen nach dem tatsächlichen Veranstaltungsende Ihrer Forderungen geltend machen, gehen Sie alle Ansprüche verloren und verlieren alle Ihre Rechte.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Für Klagen gegen die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG wird der ausschliessliche Gerichtsstand Luzern vereinbart. Wir können den Kunden an seinem Wohnort oder in Luzern einklagen.

Die SGV freut sich, für Sie eine erlebnisreiche Extradfahrt durchzuführen und Sie auf dem Vierwaldstättersee zu begrüssen.

Gültigkeit: Ab 2011 inkl. der aktuell geltenden MwSt.

Änderungen vorbehalten.

